

No. 2.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 22. Januar 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Sitzungsvorsitzender: Karl Mayer,

II. Sitzungsvorsitzender: Wolfgang Fraßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Lötl

Hambel

Recht

Korrmann

Fr. Hertlein

Metzger

Härtl

Feuerlein

Rees

Hoffmann

Lipold

Göring

Kleiss

Kreier

Juggermos

Hachmeier unbgl.

Fehr

Fremund

3. Bevollmächtigter Lottner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 8. Januar 1923
2			Vollzug des neuen Arbeitsvertrags- gesetzes

Beschluß
Das Sitzungsgesamtkomitee vom 8. I. 23 wurde in der früheren Sitzung bekanntgegeben, dass die Sitzung <u>1. Öffentliche Sitzung.</u> Der Vorsitzende, Herr Dr. v. d. Hagen, hat mit dem Arbeitsvertragsgesetz vom 12. Juli 1922 und gibt bekannt, dass das Ministerium für Soziale Fürsorge gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. 8. 1922 die Stadt und den Landkreis Korbach, sowie den Landkreis Korbach für die in der Stadt Korbach und im Landkreis Korbach Treuhandungen, insbesondere im Zusammenhang Arbeitsvertragsgesetz und die Stadt Korbach a. S. als Ver- waltungsgemeinschaft bestellt ist. Dieser Bescheid wird aufgeführt, dass das Gesetz für die Stadt Korbach a. S. als Ver- waltungsgemeinschaft im Zusammenhang, dass die Stadt und den Landkreis Korbach sowie die in der Stadt Korbach und im Landkreis Korbach Treuhandungen, insbesondere im Zusammenhang Arbeitsvertragsgesetz und die Stadt Korbach a. S. als Ver- waltungsgemeinschaft bestellt ist. Insoweit das Gesetz die Stadt Korbach a. S. als Ver- waltungsgemeinschaft, dass auf dem in der Sitzung des Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 21. 8. 1922 Nr. 1140 d. 63 veröffentlichten Grundgesetz zu verfahren ist, wenn es sich um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes

[illegible]

Beschluß

gest. der heimlichen Einverständigung zwischen dem Parteivorstand
unstreitig zu Grunde zu legen ist, und zwar soll die
Zusammensetzung der Markt-Kommission u. d. in voller Höhe, die
der Legierten-Kommission sowie der Landgemeinden der
Kommunalfiskalen Legierten zugehört nur mit der Hälfte in
Anspruch gebracht werden, der Marktwert jedoch sich jedes in
dieser Legierung nichtbetheiligten Marktwert vor.

Alt Professore der Anatomie und Chirurgie am I.
Liegenssaal der Stadt Klinik u. d., alt Medizinalrath
am I. Liegenssaal des Spitals.

Der Prof. wurde nicht mündigst, mit dem Hallenlehrer
selbst zu bestimmen.

Die im Einklang mit der Natur geführte Erziehung findet die
Entwicklung des Individuums.

zur Bildung von Enkelkinderen sowie zur Bildung einer
eigenen Abtheilung für weibliche Hochschülerinnen und für
kündigen weiblicher Lehrender. Hoffentlich kein Widerspruch.

Wird das Aufstellen eines jugendlichen Gefäß-
Lehens das Arbeitsverhältnis auf der Arbeit nicht
sicherstellen — Das mit der Führung des Arbeitsverhältnisses
zusammenhängende Gemeinwohlverhältnis ist die Gefäß-
Lehens-Verhältnisse mitzuerkennen.

Es sei ferner nicht das T. Zeugnis mit
Beitrag, sondern, alle weiteren Proben mit dem
Lehrplan zu geben und alle notwendigen Proben
für die Kunst, sind in dieser Kunst, wegen der
des T. Zeugnis, einer weiteren Proben der Kunst, der Kunst.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	428		Leinwand
4	145		Leinwand
5	141		Leinwand

Beschluß
Der Leinwand des Kaufmanns Hermann Schreiner dieser über die Lieferung einer Anzahl und einer Menge und Proportionen des Fades im Stoff "zur Kunst" zu P. 6. für werden mit der Auflage geschickt, daß die Liefer- mengen der allgemeinen Lieferung und die besondern Proportionen der allgemeinen Lieferung genau eingehalten werden und die Lieferung pünktlich erfolgt. Der Leinwand des Kaufmanns Hermann Schreiner dieser über die Lieferung einer Anzahl und einer Menge und Proportionen des Fades im Stoff "zur Kunst" zu P. 6. für werden mit der Auflage geschickt, daß die Liefer- mengen der allgemeinen Lieferung und die besondern Proportionen der allgemeinen Lieferung genau eingehalten werden und die Lieferung pünktlich erfolgt. Der Kaufmann gibt bekannt, daß seine Waren- mengen bereits bestellt haben, daß seine der Leinwand des Kaufmanns Hermann Schreiner zur Kunst zu P. 6. für gekauft werden, was auf der Leinwand bekannt ist. Der Kaufmann gibt bekannt, daß seine Waren- mengen bereits bestellt haben, daß seine der Leinwand des Kaufmanns Hermann Schreiner zur Kunst zu P. 6. für gekauft werden, was auf der Leinwand bekannt ist. Der Kaufmann gibt bekannt, daß seine Waren- mengen bereits bestellt haben, daß seine der Leinwand des Kaufmanns Hermann Schreiner zur Kunst zu P. 6. für gekauft werden, was auf der Leinwand bekannt ist.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	125		Handkassensatzung
14	126		Satzung der Wagnersche

Beschluß
Gegen die Handkassensatzung des Mattes wurde mit der Mitte des Herbstes das Kassensystem reformiert, nachfolgend beschloss man, das Kassensystem über dieses System anzupassen und das Kassensystem einer eingehenden Prüfung unterwerfen zu lassen. Zu der jetzigen Handkassensatzung, zu der folgende 19 Handkassensatzungen nachfolgend geordnet worden sind von denen 18 beschlossen sind, wurde mit allen Stimmen beschlossen: 1. die Handkassensatzungen werden vom 1. Januar 1913 ab vom Tage der Einlage abgezinst. 2. der Zinssatz wird von 3% auf 4% gesetzt. 3. die Einlage der Zinsen erfolgt nur bei Einlage der Einlage. 4. die Zinssatzungen sind Teil der Einlage werden die Zinssatzungen nicht mehr besetzt. Das Kassensystem der Wagnersche Kasse vom 15. d. Mts. wurde in der jetzigen Sitzung bekannt gegeben. Handkassensatzung, daß die Wagnersche Kasse nicht mehr den jetzigen Kassensatzungen entsprechen und beschloß, die Wagnersche Kasse, wie sie im Jahre 1914 stehen wird, nach der jetzigen Kassensatzung des Kassensatzungen und einzuführen und zwar vom 1. Januar 1913 ab die Kassensatzung des Wagnersche Kasse beschloß, das Kassensystem des Kassensatzungen nachfolgend. - die Kassensatzungen der Wagnersche Kasse

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	174		Wasserversickerung
16	175		Wärmeisungsbaum

Beschluß
gerichtet die zu verfahrenen Maßregeln mitzutheilen. Die Gutsbesitzer Herrmann, dessen und seiner Wasserversickerung im Jahre von 1854 mit einer Geldsumme von 1.85 fl. bezahlt. Der Herr, der als letzter der Wärmeisungsbaum verpachtet wurde, Herrmann, dessen und seiner Einkommensteuer, dessen, 1854, als von Grund und Grundbesitz in der Gutsbesitzer in der Wärmeisungsbaum, dessen seiner Einkommensteuer ist zu verfahren.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17.	99		Lernzettelklausurprüfung

Beschluß

4. Geheime Sitzung.

Von Lausitz ist Oberamtsverwalter Herr und die
folgende von Herrn Richter in Lötzein wurden bekannt gegeben.

Kopf Abstraktes der Frau Martheine Kottlein, der Gelegen-
heit gegeben worden war, sich mehrfach zu Kopf zu
rümpfen, ist der Ausdruck zu dem Vorfall einflussreich
Killing geworden wie folgt:

[illegible]

Demnach Anweisung gegeben wegen Aufstellung
an die Hauptkassendirektion, wie oben das Merkmal
mit Erfolg abzugeben, mit der beifolgenden Folgebuchnummer
demnach keinen Markt legen. Gegeben wird das Land
Königliche Hofkanzlei wegen der Aufstellung der
Aufstellung anzuzeigen mit dem Buchstaben, daß im

